

Abrechnungspflicht für Arbeitgebende mit Personal im Haushalt oder einer Liegenschaft

Mehr Informationen
www.svasg.ch/arbeitgebende



Wer Personal im Haushalt oder einer Liegenschaft beschäftigt und sie entlohnt (Geld- oder Naturallohn) ist verpflichtet, von diesem Lohn Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten, auch wenn dieser noch so bescheiden ist. Ferienentschädigungen unterstehen auch der Beitragspflicht. Wer die Meldung unterlässt, kann sich strafbar machen.

Unter Personal im Haushalt oder einer Liegenschaft fallen beispielsweise folgende Tätigkeiten:

- Raumpflegerin/Raumpfleger
- Kinderbetreuung, Babysitterin/Babysitter, Au-Pair
- Haushaltshilfe
- Hauswartin/Hauswart
- Gärtnerin/Gärtner

Junge Arbeitnehmende sind bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, von der Beitragspflicht ausgenommen, sofern ihr Einkommen aus einer Tätigkeit in einem Privathaushalt CHF 750 pro Jahr und Arbeitgebenden nicht übersteigt. Die beschäftigten Personen können die Abrechnung verlangen.

Auf www.svasg.ch/hd-hw-anmeldung kann das Formular ausgefüllt und online eingereicht werden.